

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 11. —

(No. 1713.) Regulative, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeintheilungen, Abfindungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der General-Kommissionen, insgleichen der zweiten Abteilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören. Vom 25ten April 1836.

§. 1.

Diäten und Reisekosten der Commissarien.

- 1) Die Parteien entrichten an Diäten der Commissarien drei Thaler, sowohl für die am Wohnorte der Letztern in Angelegenheiten der Parteien verrichteten Geschäfte, als für die Zeit ihres eben dieser Geschäfte wegen außerhalb genommenen Aufenthalts, einschließlich der Reisetage.
- 2) Die Fuhrkosten werden den Parteien mit einem Thaler für die Meile in Rechnung gestellt.
- 3) Die Commissarien sind befugt, zur Beschleunigung ihrer Geschäfte Protokollführer zuzuziehen, für welche der Diätensatz von Zwanzig Silbergroschen in Rechnung gebracht wird.

§. 2.

Gebühren und Entschädigungen der Feldmesser.

Diese werden mit Vorbehalt der nach erfolgter Revision des Reglements vom 29sten April 1813. anderweit zu treffenden Bestimmungen, vorläufig noch nach diesem Reglement, jedoch mit folgenden näheren Modifikationen, festgesetzt:

- 1) Die Kostenrechnungen der Feldmesser sollen von den Auseinandersetzungs-Behörden, unter Beihülfe besonderer, diesen zugeordneter Revisoren, geprüft und festgesetzt werden. Die Festsetzungs-Kosten treffen immer den Feldmesser. Ergiebt sich, daß die nach dem Reglement vom 29sten April 1813. liquidirten Gebühren unverhältnißmäßig sind, so soll der Revisor ermeßen, in wie viel Tagen der Feldmesser das Geschäft bei gehdriger Anstrengung füglich hätte verrichten können, und soll darnach die Zahl der Arbeitstage festgestellt, für jeden derselben aber nicht weniger als Ein und ein halber Thaler und nicht mehr als Zwei Thaler zum Ansaß gebracht werden. Welcher von beiden Sägen anzuneh-